

Arbeitsversion

## [Erlasstitel]

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
Geändert: 72  
Aufgehoben: –

*Der [Autor]*

*beschliesst:*

### **I.**

Besoldungsordnung für die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und für den Staatsschreiber vom 11. September 1989<sup>1</sup> (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:

#### **§ 5b Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Danach erfolgt jährlich auf den 1. März eine Erhöhung der Besoldung um einen Prozentwert des Besoldungsmaximums der jeweils geltenden Besoldungsordnung für das Staatspersonal bis zum Erreichen des maximalen Prozentsatzes nach acht Amtsjahren.

#### **§ 5c (neu)**

Arbeitsunfähigkeit

<sup>1</sup> Bei Arbeitsverhinderung wegen Arbeitsunfähigkeit finden die §§ 23 und 24 der Verordnung zum Personalgesetz vom 24. September 2002 Anwendung.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. [72](#)

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Fortzahlung der Besoldung beziehungsweise Entschädigung wird um die Höhe allfälliger Sonderleistungen des Kantons gemäss dem Grossratsbeschluss über die Pensionsordnung der Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie des Staatsschreibers vom 31. März 2003 gekürzt. Taggeld- und Rentenleistungen von in- und ausländischen Sozialversicherern sind geltend zu machen und fallen an den Kanton. Sie können mit der Besoldung verrechnet werden, sofern sie bereits ausbezahlt worden sind.

**§ 6 Abs. 1** (*geändert*)

Sozialzulagen, Dienstaltersgeschenk und Leistungen im Todesfall (*Überschrift geändert*)

<sup>1</sup> Für die Sozialzulagen, das Dienstaltersgeschenk und die Leistungen im Todesfall gelten die Bestimmungen für das Staatspersonal.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Die Änderung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber: